

18. Ist für den Gläubiger, der in Wirklichkeit Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Gegners erstrebt, der Gerichtsstand des Erfüllungsortes an seinem eigenen Wohnsitz begründet, wenn er neben der Verurteilung zur Zahlung eines überschießenden Betrags noch anderweite, die eigenen Verpflichtungen betreffende richterliche Feststellungen begehrt?

RPD. §§ 29, 260.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juli 1913 i. S. D. & W. (Rl.) w. Preuß. Hess. Dampfbaggerei (Bekl.). Rep. II. 240/13.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die Beklagte hatte der Klägerin zur Herstellung eines Trockendock's in Antwerpen den erforderlichen Rheinsand und Kies zu liefern und soll diese Lieferung teils mangelhaft, teils überhaupt nicht ausgeführt haben. Die Klägerin ließ ihr darauf im Januar 1912 eine Rechnung zugehen, auf deren Habenseite sie außer einer alten Schuld von 1427,25 M den Kaufpreis für 11 Kieselieferungen aus der Zeit vom August 1910 bis April 1911 mit insgesamt 10552,92 M, zusammen

also an eigener Schuld 11980,17 *M* einstellte, während sie auf der Sollseite die Beklagte mit 15560,42 *M* Kosten für das Nachschieben nicht vertraglich beschaffenen Kiefers und 48000 *M* Kosten für Deckungsabschlüsse belastete, so daß sich ein Saldo zugunsten der Klägerin in Höhe von 51580,25 *M* ergab. Die Klägerin hat ihren Sitz in Biebrich, die Beklagte den ihrigen in Frankfurt a. M. Mit der Begründung, die Beklagte bestreite die Vertragswidrigkeit ihres Verhaltens und damit ihre Schadenersatzpflicht, werfe der Klägerin vielmehr Vertragsverletzung vor und drohe ihr mit Schadenersatzansprüchen, insbesondere dem Anspruch auf Freihaltung der Beklagten von gewissen Forderungen einer Transportgesellschaft F., erhob die Klägerin bei dem für Biebrich zuständigen Landgerichte Wiesbaden Klage unter Zugrundelegung jener Rechnung mit folgenden drei Anträgen: 1. festzustellen, daß die Forderungen der Beklagten an die Klägerin für Lieferungen im Gesamtbetrag von 11980,17 *M* durch Aufrechnung mit den Gegenforderungen der Klägerin ganz getilgt seien, 2. festzustellen, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, der Beklagten Schadenersatz wegen Verletzungen des Lieferungsvertrags für den Dockbau in Antwerpen zu leisten und die Beklagte von irgendwelchen Verpflichtungen an die Transportgesellschaft F. zu befreien, 3. die Beklagte zu verurteilen, 4000 *M* als „Teilbetrag der Klageforderung“ nebst 5% Zinsen seit 1. Februar 1912 an die Klägerin zu bezahlen.

Die Beklagte erhob die Einrede der Unzuständigkeit des Wiesbadener Gerichts. Das Landgericht erachtete die Einrede bezüglich der Anträge 2 und 3 für begründet und wies die Klage insoweit ab; es verwarf die Einrede in Ansehung des Antrags 1. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück und erkannte auf die der Beklagten dahin, daß die Klägerin auch mit ihrem Antrage 1 abzuweisen sei. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Die Vorinstanzen waren hiernach vor die Frage gestellt, ob sich nicht, auch bei Wegfall einer Vereinbarung über Biebrich als Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen, doch aus § 29 ZPO. die Zuständigkeit des Landgerichts Wiesbaden ergebe. Bezüglich des Klageantrags 3 behauptet dies die Revision selbst nicht. Mit ihm

verlangt die Klägerin Verurteilung der Beklagten zu einer Teilzahlung an Schadensersatz in Höhe von 4000 *M*, und es ist in der Tat nicht zu erkennen, warum der Beklagte diese Verpflichtung, wenn sie bestehen sollte, in Wiebich erfüllen müßte, obwohl sie ihren Sitz in Frankfurt hat. Ebensovienig kann durch bloße Angliederung des dritten Antrags an die beiden anderen — die Zuständigkeit des Wiesbadener Gerichts hierfür einmal unterstellt — die gleiche Zuständigkeit begründet werden, denn einen Gerichtsstand des sachlichen Zusammenhanges kennt das Prozeßgericht in dieser Allgemeinheit nicht. Hiernach hat der Berufungsrichter die Klage in Ansehung des Antrags 3 jedenfalls mit Recht abgewiesen.

Wesentlich abweichend vom ersten Richter hat das Berufungsgericht die beiden Feststellungsanträge 1 und 2 in Ansehung des Gerichtsstandes beurteilt. Es verneint die Zuständigkeit des Landgerichts Wiesbaden aus folgenden Erwägungen. Der Klage liege ein einheitlicher Streitpunkt zugrunde. Daß sei die Behauptung der Klägerin, Beklagte habe den Kiezlieferungsvertrag mangelhaft erfüllt und sei daher zur Zahlung von 51580,25 *M* Schadensersatz verpflichtet. Die Feststellungsanträge 1 und 2 leiteten den Zahlungsantrag 3 nur ein und seien ihm gegenüber nur von nebensächlicher Bedeutung. Der Antrag 1 der Klägerin verlange die Feststellung, daß von ihrer Schadensersatzforderung, berechnet auf 15560,42 *M* und 48000 *M*, zusammen 63560,42 *M*, die Kaufpreisforderung der Beklagten von 11980,17 *M* schon abgezogen sei, so daß für die Klägerin noch die oben angegebene Schadensersatzforderung von 51580,25 *M* verbleibe. Mit dem Klagantrage 2 aber fordere die Klägerin die weitere Feststellung, daß sie den Kiezlieferungsvertrag nicht verletzt habe und aus diesem Grunde der Beklagten nicht verpflichtet sei. Hierin werde nur eine der Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch der Klägerin, Antrag 3, geltend gemacht, der sich insbesondere auch auf positive Vertragsverletzung der Beklagten stütze und bei einer Vertragsverletzung durch die Klägerin ausgeschlossen wäre. Als streitige Verpflichtung, um deren Erfüllung es sich im Rechtsstreite handle, sei daher die Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen Verletzung des Lieferungsvertrags anzusehen. Für diese Pflicht sei aber nicht Wiebich der Erfüllungsort, sondern Frankfurt.

Die Revision hält diesen Standpunkt des Berufungsgerichts für rechtsirrig. Die Schadenersatzpflicht der Beklagten sei zwar die geschichtliche Grundlage der erhobenen Ansprüche und über sie sei auch inzidenter zu entscheiden, sie sei damit aber noch nicht Gegenstand der Klage geworden. Die streitigen Verpflichtungen, richtig verstanden, seien im Bezirke des angerufenen Gerichts zu erfüllen.

Der Angriff geht fehl. Der Berufungsrichter lehnt sich in seinem Gedankengang an die von ihm auch angezogene Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 52 S. 54 in einem gleichartigen Falle an. Der dort vertretenen Rechtsauffassung tritt der erkennende Senat bei. Es handelt sich darum, die streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 ZPO. festzustellen. Betrachtet man zunächst einmal den Klageantrag 1 nur für sich, so fordert er den Worten nach nichts weiter als die Feststellung, daß die Klägerin 10552,92 *M* an Kaufpreis für gelieferten Kies und weitere 1427,25 *M* an früherer Schuld, zusammen 11980,17 *M*, der Beklagten nicht mehr zu zahlen brauche, weil diese Schuld der Klägerin durch Aufrechnung getilgt sei. Die Beklagte hatte dies schon vor dem Prozesse bestritten, weil die gegengerechnete Forderung niemals bestanden hätte. Sie behauptet, jene Summen noch fordern zu dürfen. Also ist an und für sich streitig der Anspruch der Beklagten auf Zahlung von 11980,17 *M*. Da die Klägerin diese Summe, wenn sie zu zahlen wäre, in Wiebrich zu zahlen hätte, so ist Wiebrich Erfüllungsort, und die Klage konnte nach § 29 ZPO. als negative Feststellungsklage bei dem Landgerichte Wiesbaden erhoben werden. Daran änderte die Tatsache nichts, daß die von der Klägerin zur Gegenrechnung gebrachte Forderung, hier gerichtet auf Schadenersatz wegen gegnerischer Verletzung des Vertrags vom Juli 1910, wenn sie bestand, von der Beklagten nicht in Wiebrich, sondern an ihrem Sitze in Frankfurt a. M. zu befriedigen war. Die Aufrechnung allein machte die Schadenersatzpflicht der Beklagten noch nicht zur streitigen Verpflichtung im Sinne des § 29 ZPO. (vgl. Stein, Zivilprozessordnung Anm. 37 zu § 29, Ur. des Kammergerichts Rechtspr. der OBG. Bd. 19 S. 60).

Faßt man den Klageantrag 2, gleichfalls zunächst nur für sich ins Auge, so begehrt er die Feststellung, daß die Klägerin nicht zum Schadenersatz verpflichtet sei. Von einer Pflicht der Beklagten zum Schadenersatz, die die Klägerin etwa positiv festgestellt zu

sehen wünsche, spricht er nicht. Einen Anspruch der Beklagten auf Schadenersatz aber hätte die Klägerin in Viebrich zu erfüllen. Wie die Beklagte wegen dieses Anspruchs und ebenso wegen des Anspruchs auf den Kaufpreis bei dem Landgerichte Wiesbaden hätte Recht nehmen müssen, wenn sie ihrerseits Schadenersatz oder Kaufpreis gefordert hätte, so kann sie sich nicht beschweren, wenn das gleiche Gericht von ihrer Gegnerin angerufen wird zu der Feststellung, daß sie weder Kaufpreis noch Schadenersatz schulde.

Aber damit sind die Klaganträge nur äußerlich und als einzelne betrachtet, der eigentliche Kern des Streites ist nicht getroffen. Hierauf aber kommt es an. Um was die Parteien in Wirklichkeit streiten, welchem Streite insbesondere auch Klägerin im Prozesse ein Ende gemacht wissen will, ergibt der Klagantrag 3, ergibt weiter der ganze rechtliche Aufbau der Klage und ihre zahlenmäßige Grundlage, die Klagerrechnung. Rechtlich gestützt ist die ganze Klage auf eine Schadenersatzpflicht der Beklagten, weil sie den Vertrag verlegt habe, und nur auf diese Pflicht. Dementsprechend begehrt die Klagerrechnung 63560,⁴² M Schadenersatz, abzüglich 11980,¹⁷ M klägerischer Schuld. Mit dem Schadenersatzanspruche der Klägerin steht und fällt die Berechtigung aller drei Anträge, die, ein jeder für sich, nur eine einzelne Folge des Anspruchs gezogen wissen wollen, in ihrer Gesamtheit aber darauf abzielen, eine Entscheidung über die Ersatzpflicht der Beklagten herbeizuführen. Das bestreitet im Grunde auch die Revision nicht, indem sie davon spricht, diese Pflicht habe allerdings inzidenter festgestellt werden sollen. Sie geht mit dieser Einräumung nur nicht weit genug. In das richtige Licht gerückt wird das gesamte Klagbegehren durch den an das Ende gestellten Klagantrag 3, dem nach seiner rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung die erste Stelle gebührt hätte. Rechtlich deshalb, weil er an der Kennzeichnung der Klage als einer in Wahrheit positiven Schadenersatzklage keinen Zweifel ließ, tatsächlich, weil es sich bei dem Antrag auf bare Befriedigung des nicht zur Aufrechnung verwendeten Teiles des Ersatzanspruchs in Wirklichkeit nicht lediglich um die als Teilbetrag eingeklagten 4000 M handelt, sondern um 51580,²⁵ M gegenüber 11980,¹⁷ M, die die Klägerin durch Aufrechnung mit dem Reste des Anspruchs getilgt sehen will. Ebenso zutreffend wie bezeichnend nennt die Klägerin selbst jene 4000 M in der Klagschrift einen „Teil

der Klageforderung", es handelt sich in der Tat bei dem ganzen Klagevortrag nur um einen einzigen Anspruch der Klägerin, nämlich um ihren Schadenersatzanspruch. Hieran ändert der rein äußerliche Umstand nichts, daß wegen einer einzelnen Folge dieses Anspruchs, die nicht einmal die wesentlichste ist, eine gerichtliche Feststellung begehrt und dieses Verlangen in den Vordergrund gerückt wird, unter gleichzeitiger einstweiliger Ermäßigung des geforderten Betrags auf eine verhältnismäßig geringfügige Summe, neben der, oberflächlich betrachtet, die Aufrechnung des Kaufpreises als die Hauptsache erscheinen könnte. Hatte die Klägerin im vorliegenden Prozeß erst einmal ein rechtskräftiges Erkenntnis zu ihren Gunsten erstritten, wenn auch nicht über die vollen 63560,42 *M* des verlangten Schadenersatzes, sondern nur über 11980,18 *M* und 4000 *M*, so war sie damit nicht formell, aber tatsächlich der Beklagten gegenüber deshalb im Vorteil, weil nun die Grundlage für eine künftige, Entscheidung zu ihren Gunsten auch bezüglich des Restes gegeben war.

Die Klage selbst läßt keinen Zweifel, daß dies und nur dies auch der Absicht der Klägerin entsprach. Sie legt dar, daß und warum die in Rechnung gestellten Ersatzansprüche von zusammen 63560,42 *M* berechtigt seien, daß die Kieslieferungen der Beklagten durchweg vertragswidrig gewesen seien, daß die Klägerin 15560,42 *M* an Kosten habe aufwenden müssen, um Kies, der zu grobkörnig war, zu vertragsmäßiger Ware zu machen, und daß sie sich für 48000 *M* habe eindenken müssen, als die Beklagte schließlich überhaupt nicht mehr lieferte. Von Verpflichtungen der Klägerin aber, die sie bestreiten müsse, ist in der Klage zunächst überhaupt nicht die Rede und später nur ganz kurz in dem Zusammenhange, daß die Beklagte nicht nur ihre eigene Vertragsverletzung und damit ihre Ersatzpflicht bestreite, sondern obendrein noch dazu übergehe, der Klägerin Verletzung des Vertrags vorzuwerfen. Wenn dann die Klägerin hieraus Anlaß zu ihrem Klageantrage 2 entnimmt, so kann auch das nicht darüber hinwegtäuschen, daß den eigentlichen Gegenstand des gesamten Streites die Schadenersatzpflicht der Beklagten bildet und daß auch der Klageantrag 2 im Grunde darauf hinausläuft, nicht negativ das Nichtbestehen klägerischer Ersatzpflicht festgestellt zu sehen, sondern positiv das Bestehen einer Ersatzpflicht der Beklagten, die eine Verantwortlichkeit der Klägerin für den erwachsenen Schaden ausschloß.

Auf einen so gearteten Fall trifft aber im wesentlichen das zu, was vom Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 52 S. 54 ausgesprochen worden ist. Richtet man den Blick nicht auf die einzelnen Anträge, sondern auf ihre Gesamtheit und auf das, was die Klägerin in Wirklichkeit will, so kann nicht zweifelhaft sein, daß als die streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 ZPO. die angebliche Schadensersatzpflicht der Beklagten anzusehen ist. Diese Pflicht war nicht in Wiebrich zu erfüllen, sondern in Frankfurt; daraus ergibt sich, daß die ganze Klage mit Unrecht bei dem Landgerichte Wiesbaden erhoben ist.“